

GR-Drucksache Nr. 104/2006

bisheriger Vorgang, GR-Drucksache/n Nr. 85/2005, 127/2005

Gemeinde Magstadt

Beschlussvorlage

Öffentlich

Amt: Bürgermeister

Magstadt, den 17. Oktober 2006

Sitzungstermin: Gemeinderat am 24.10.2006

Tagesordnungspunkt: Bebauungsplan „Osttangente
hier: Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:

Finanzierung:

Sachbearbeiter/-in: BM Dr. Merz

Az.: 022.31; **Stichwort:** Bebauungsplan Osttangente, Zielabweichungsverfahren, Ver-
kehrskonzeption, 650.014

Protokollauszüge für: Akten, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt, Kämmerei



Anlage 1 zu GR-Drucksache Nr. 104/2006

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 80 07 09 • 70507 Stuttgart

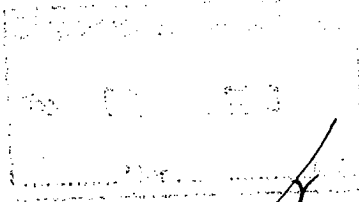
Bürgermeisteramt Magstadt
Postfach 1161
71102 Magstadt

Stuttgart, 04.10.2006
Durchwahl 0711 904- 12109
Name: Frau Mürdter
Aktenzeichen: 21-2434.2 / BB Magstadt

Verband Region Stuttgart
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Nachrichtlich:

Träger öffentlicher Belange
- nach Verteilerliste -



*b. einscannen.
→ Fr. Schaffnerczyk*

Antrag der Gemeinde Magstadt auf Zielabweichung gem. § 24 LplG für die Osttangente Magstadt

Anlage

jeweils 1 Empfangsbekanntnis für BMA und Verband

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Für die geplante Osttangente Magstadt wird eine Abweichung von Plan-satz 3.1.1 (Ziel der Raumordnung) des seit 01.03.1999 rechtsverbindlichen Regionalplans Stuttgart zugelassen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Dienstgebäude:
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Telefonzentrale:
0711 904-0

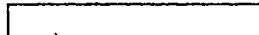
Telefax: 0711 904-12090
0711 904-11190

E-Mail: abteilung2@rps.bwl.de
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Vaihingen

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen

Parkmöglichkeit Tiefgarage



1-3 U1 U3 U6 U8

Überweisungen an die Landesoberkasse BW:
BW-Bank Karlsruhe,
BLZ 660 200 20, Kto. 4 002 015 800

Gründe:

I.

Die Gemeinde Magstadt beabsichtigt, im Wege des Bebauungsplanverfahrens „Osttangente“, eine Ortsumfahrung im Osten von Magstadt zur Verkehrsentslastung in Magstadt zu verwirklichen. Die geplante Trasse verläuft ab der Alten Stuttgarter Straße überwiegend parallel zur 110 kV-Freileitung bis zum Gewerbegebiet Ost mit Weiterführung durch das Gewerbegebiet auf der bestehenden Hutwiesenstraße bis zur Neuen Stuttgarter Straße. Der geltende Flächennutzungsplan 2010 weist den betreffenden Bereich als Flächen für die Landwirtschaft aus. Der Flächennutzungsplan soll parallel zum Bebauungsplanverfahren geändert werden, um die geplante Osttangente sowie weitere hierdurch ausgelöste Änderungen festzuschreiben.

Die Osttangente verläuft ab der Alten Stuttgarter Straße sowohl teilweise durch den Regionalen Grünzug Nr. 5.1 „Waldgebiete westlich Stuttgart bis Siebenmühlental“ als auch durch das Landschaftsschutzgebiet Glemswald. Nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart werden Regionale Grünzüge als zusammenhängende Bereiche, die keiner weiteren Belastung insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden dürfen, gesichert. Damit soll in Abstimmung mit den Produktionsfunktionen vor allem der Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers und der Luft, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erholungsbereiche entgegenwirkt werden. Der betreffende Grünzug wird derzeit landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich sowie für Sonderkulturen und Gartenhausgebiete genutzt. Als besondere Eigenart und regionalbedeutsame Ausgleichsfunktionen sind für den Regionalen Grünzug Nr. 5.1 dargestellt: Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Wasserhaushalt, Biotop, Quellenschutzgebiet Mineralquellen, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima.

Der Plansatz 3.1.1 (Z) ist im Regionalplan Stuttgart als verbindliches Ziel der Raumordnung ausgewiesen. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten und nicht der Abwägung zugänglich. Die Straßenplanung im Bebauungsplan „Osttangente“ steht im Widerspruch zu dem genannten Ziel.

Die Gemeinde Magstadt hat daher mit Schreiben vom 28. März 2006 beim Regierungspräsidium Stuttgart die Zulassung einer Zielabweichung nach § 24 LplG beantragt. Der Antrag wird damit begründet, dass durch die Osttangente im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die Gemeinde Magstadt eine innerörtliche Entlastung vom starken regionalen Durchgangsverkehr von bis zu 70 % der Fahrzeuge, welcher erhebliche negative Auswirkungen auf die

Bevölkerung hat, erzielt wird. Das Gesamtkonzept für eine große Lösung der Verkehrsproblematik umfasst neben der Straßennetzkonzeption im Form eines Tangentensystems

- Bau der B 464 neu Böblingen-Renningen (westliche Ortsumfahrung) mit Anbindung an die L 1185, L 1189 und K 1006
- Osttangente
- Südtangente mit Wegfall des Bahnüberganges

den Ausbau der Bahntrasse Böblingen-Renningen zur S-Bahn-Linie S 60.

Die angestrebte Verkehrsentslastung sei nur zu erreichen, wenn die Gesamtkonzeption möglichst zeitgleich realisiert werden kann. Die B 464 neu ist bereits im Bau. Der Ausbau der Bahnstrecke zur S 60 ist im 1. Abschnitt bereits planfestgestellt, die Abschnitte 2 und 3 befinden sich derzeit im Planfeststellungsverfahren. Der Bau auf der Teilstrecke hat bereits begonnen und soll bis 2010 abgeschlossen sein.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat hierzu eine Anhörung durchgeführt. Beteiligt wurden der Verband Region Stuttgart, das Landratsamt Böblingen, das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 5 -, der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) sowie der Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V. (NABU).

Der Planungsausschuss des Verbands Region Stuttgart hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 unter der Maßgabe zugestimmt, dass der regionale Grünzug im Bereich des heute geplanten gewerblichen Baugebiets „Hölderle“ ausgeweitet wird.

Das Landratsamt Böblingen stimmt der Zielabweichung zu.

Die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch nicht für ausreichend erachtet, den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Eine Nachbesserung wird gefordert. Im Hinblick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird um Minimierung sowie den Ausgleich an anderer Stelle durch Ausweisung landwirtschaftlicher Fläche gebeten.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes wird auf eine möglicherweise notwendige wasserrechtliche Gestattung hingewiesen sowie auf die Lage im Heilquellenschutzgebiet. Um Aufnahme von Hinweisen zur Anzeigepflicht der Baumaßnahmen und ggfs. wasserrechtlichen Erlaubnis sowie auf die Beachtung der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002.

Schließlich wird hinsichtlich des Rankbaches – Gewässer II. Ordnung – gebeten, eine entsprechende Brückenplanung zu untersuchen, welche die Verlegung des Rankbaches entbehrlich macht. Ein Verfahren nach § 76 WG bzw. 31 WHG bei Gewässerverlegung werde erforderlich.

Das Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 5 - hat unter dem Gesichtspunkt Bodenschutz keine Bedenken gegen die Zielabweichung. Es handele sich nicht um besonders hochwertige Böden. Es wird jedoch um konkrete Angaben zur Reduktion der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen als Ausgleich gebeten.

Aus Sicht des Referats 56 – Naturschutz - wird vorgebracht, die geplante Trasse zerschneide und beeinträchtige den besonders schutzwürdigen Landschaftsraum (Talraum des Rankbaches/ Hölzertal) und damit auch die Funktion des Regionalen Grünzuges. Damit ist unmittelbar auch der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Glemswald“ verbunden. Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Kompensationen werden als nicht geeignet angesehen. Es wird befürchtet, dass die Umwidmung der bisherigen L 1189 in eine Gemeindestraße das Hölzertal nicht maßgeblich entlastet. Als Kompensation könne allenfalls eine Umwidmung der Hölzertalstraße zu einem landwirtschaftlichen Weg bzw. einer Anliegerstraße in Betracht kommen. Die Zielabweichung wird abgelehnt.

Die Naturschutzverbände LNV, NABU und BUND haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die Zielabweichung wird abgelehnt. Es wird vorgetragen, der Bau der B 464 neu und der S 60 führten bereits zu einer Verkehrsentslastung. Lediglich die Umleitung des Verkehrs in Richtung Stuttgart durch das Hölzertal werde von der Gemeinde als Begründung angeführt. Bei Verwirklichung der Maßnahmen werde ein Streuobstwiesengebiet durchschnitten, ein Hecken-/Feldgehölz zerstört sowie in den Gehölzsaum des Planbaches eingegriffen. Entsprechende Neuanlagen/Maßnahmen seien als Ausgleich vorzusehen. Die Schließung der L 1189 Hölzertalstraße sei auch Grundlage der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zur Ostumfahrung gewesen – Kreisbereisung am 23.02.2006. Dies würde eine Aufwertung der Talaue des Hölzertals bringen. In diesem Zusammenhang solle dann auch der Modellfliegerplatz ausgelagert werden.

II.

Die beantragte Zielabweichung wird zugelassen.

Zur Wahrung der Flexibilität der Regionalpläne sieht § 24 LplG die Möglichkeit vor, im Einzelfall Abweichungen von den Zielen eines Regionalplans zuzulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sind die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen (vgl. § 1 ROG, § 2 LplG). Die geplante Trasse verläuft durch den im Regionalplan Stuttgart ausgewiesenen Regionalen Grünzug Nr. 5.1. Sie greift jedoch nur in untergeordnetem Umfang in die Freiraumstruktur des Regionalen Grünzugs ein. Die Trasse verläuft am Rande des Regionalen Grünzugs nahezu parallel zur bestehenden 110 kV-Hochspannungsleitung. Unter Berücksichtigung der Großräumigkeit der Freiraumstruktur sowie der bereits bestehenden Beeinträchtigung durch die Hochspannungsleitung bleiben die Funktionen des betroffenen Grünzugs auch nach dem Eingriff erhalten. Zwar erfolgt kleinräumig eine teilweise erhebliche Beeinträchtigung der Natur, insbesondere des Talraumes des Planbaches (Rankbach) als auch eines Streuobstwiesengebietes und eines Hecken-/Feldgehölzes. Dies ist jedoch hinnehmbar. Der Schutz der Gesundheit und die Lebensqualität der Bevölkerung von Magstadt überwiegt. Die Gemeinde Magstadt hat plausibel dargelegt, dass die Osttangente im Rahmen des geplanten Gesamtkonzeptes zu einer wesentlichen Verringerung des Verkehrsaufkommens/Durchgangsverkehrs in Magstadt und damit zu einer Entlastung der Bevölkerung führen wird. Darüber hinaus ist beabsichtigt, vom Siedlungsgebiet einen Zugang für Spaziergänger und Erholungssuchende zum Hölzertal in der weiteren Planung zu verwirklichen, so dass die Naherholungsfunktion, wohnungsnaher Erholung des Regionalen Grünzugs erhalten bleibt. Schließlich verläuft die Trasse in einem Einschnitt, ausgenommen bei der Querung des Planbaches, wodurch eine Fernwirkung vermieden und somit das Landschaftsbild kaum beeinträchtigt wird.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Unter Grundzügen der Planung versteht man die den Ausweisungen des Regionalplans zugrunde liegende und in ihnen zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Berührt sind diese Grundzüge, wenn durch die Zielabweichung in das Interessengeflecht des Regionalplans, also in den planerischen Willen des Verbands Region Stuttgart, eingegriffen wird. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine Verlagerung der Verkehrsströme zur Ortsentlastung von Magstadt ist lediglich durch die Realisierung von Ortsumfahrungen möglich. Magstadt ist jedoch von den Regionalen Grünzügen Nr. 5.1 und Nr. 5.3 sowie der Grünzäsur Nr. 67 umgeben. Aufgrund dessen kann eine veränderte Lenkung der Verkehrsströme überhaupt nur durch Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden. Die Trasse greift nur im unbedingt notwendigen Maß in die Freiraumstruktur ein. Der Verband

Region Stuttgart hat der Zulassung der Zielabweichung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der regionale Grünzug im Bereich des heute geplanten gewerblichen Baugebietes „Hölderle“ ausgeweitet wird. Hierdurch könne eine Stärkung des Freiraumzusammenhangs im Bereich des betroffenen Grünzugs erreicht werden.

Von Bedingungen, die künftige Ausweisungen im Regionalplan betreffen, kann die Zielabweichung jedoch nicht abhängig gemacht werden. Die Gemeinde Magstadt hat dennoch bereits die Aufgabe der geplanten gewerblichen Baufläche „Hölderle“ als Kompensationsmaßnahme in der Begründung zum Antrag auf Zielabweichung vorgesehen. Sie hält die Ausdehnung der regionalen Grünzäsur im Rahmen der Regionalplanfortschreibung für möglich. Südlich des geplanten Gewerbegebietes „Hölderle“ grenzt die Grünzäsur Nr. 67 an, westlich der Regionale Grünzug Nr. 5.3. Daher kommt im Rahmen der Regionalplanfortschreibung sowohl eine Ausdehnung der Grünzäsur als auch des Regionalen Grünzugs in Betracht.

Unter Würdigung dieser Umstände überwiegen die für eine Zulassung der Osttangente Magstadt sprechenden Gesichtspunkte diejenigen, die für ein Festhalten am Plansatz 3.1.1 (Z) sprechen.

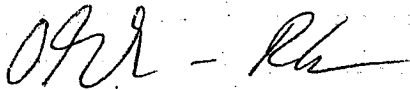
Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Angemessenheit und Geeignetheit des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Boden, die Ausweisung landwirtschaftlicher Flächen an anderer Stelle, die Aspekte zu Grundwasserschutz und Oberflächengewässer, die Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Glemswald“ sowie die Schließung der Hölzertalstraße für den öffentlichen Verkehr nicht Gegenstand dieser Zielabweichungsentscheidung sind. Diese Problematiken sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowie der Flächennutzungsplanänderung zu bewältigen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, GBl. S. 895.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.



Pia Okonski-Rübmann

GR-Drucksache Nr. 105/2006

bisheriger Vorgang, GR-Drucksache/n Nr 67/2005, 85/2005, 86/2005, 127/2005, 48/2006

Gemeinde Magstadt

Beschlussvorlage

Öffentlich

Amt: Bürgermeister

Magstadt, den 17. Oktober 2006

Sitzungstermin: Gemeinderat am 24.10.2006

Tagesordnungspunkt: Bebauungsplan „Osttangente
- Zwischenbericht zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung und
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Siehe Anlage

Zum weiteren Vorgehen:

Zunächst ist darüber zu entscheiden, wie mit der Stellungnahme bzgl. der Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung umgegangen wird. Werden die gestellten Forderungen akzeptiert, ist zunächst das Ausgleichspotential, das durch die Schließung der Hölzertalstraße entsteht, zu untersuchen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu überarbeiten. Danach ist ggf. eine erneute Auslegung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen: --

Gesamtkosten: --

Finanzierung: --

Sachbearbeiter/-in: BM Dr. Merz

Az.: 022.31; **Stichwort:** Bebauungsplan Osttangente, Verkehrskonzeption, Bürgerbeteiligung, TöB
650.014

Protokollauszüge für: Akten

Anlage 1 zur Drucksache 105/2006

Einwendungen zum Bebauungsplan „Osttangente Magstadt“ im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung

Im Folgenden wird eine themenbezogene Zusammenstellung der im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Einwendungen gegeben.

Thema 1

- a) Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
- b) Kein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 Ba GB, sondern UVP nach LUVPG (Ziffer 2.5.3 der Anlage zum LUVPG) erforderlich.
- c) Zielabweichungsverfahren.

Thema 2

Schutzgut Klima/Luft nicht ausreichend behandelt; Aussagen zur Schadstoffemissionen fehlen; darüber hinaus Konflikt mit dem Regionalplan/Regionaler Grünzug bzgl. Funktion und Ziel des Regionalen Grünzuges (Klimaschutz).

Thema 3

Vorgesehene Maßnahmen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht mindern. Vorgesehene Maßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht mindern.

Thema 4

Berechnung der Kompensationsfläche nicht nachvollziehbar bzw. nicht plausibel.

Thema 5

Maßnahmen am Planbach schon für L 1189 verplant.

Thema 6

Eingriffe sind vermeidbare Beeinträchtigungen, da keine weitere Verkehrsbelastung zu erwarten.

Thema 7

Landschaft/Erholung: LSG für Erholung nicht mehr erreichbar.

Thema 8

Verlegung/Renaturierung Planbach ist keine geeignete Maßnahme für die Beeinträchtigungen eines Oberflächengewässers; Schadstoffeintrag.

Thema 9

Keine Vorprüfung des Vorhandenseins von Kulturdenkmalen.

Thema 10

Unterschiedliche Angaben zu DTV (durchschnittliche verkehrliche Belastung).

Thema 11 und 12

Verlust lärmabschirmender Bepflanzungen im Süden Magstadts (im Bereich der bestehenden Kleingärten) durch Südtangente.

Thema 13

Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen, Wertminderung von Immobilien, unterschiedliche Gewichtung der Einwohner Magstadts.

Thema 14

Frischluftschneise im Hölzertal wird beeinträchtigt.

Thema 15

Artvorkommen im Hölzertal und der Erbachaue nicht untersucht.

Thema 16

Verlegter Planbach bei best. Regenereignissen hydraulisch überlastet.

Thema 17

Belastetes Straßenwasser beeinträchtigt die zur Erzeugung von Futtermitteln genutzten Böden.

Thema 18

Fehlende Eingrünung der Trasse.

Thema 19:

Auswirkungen auf das LSG „Glemswald“ nicht untersucht; Auswirkungen der Verkleinerung des LSG nicht untersucht.

Thema 20:

Kompensationsmaßnahmen stellen Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan (GEP) dar, die sowieso hätten verwirklicht werden müssen.

Thema 21

Beeinträchtigung des Naturdenkmals Lindenallee.

Thema 22

Die Maßnahme im Steinbruch östlich von Magstadt ist schon durchgeführt.

Thema 23 (Kreisverkehrsplatz)

- a) Sicherheitsbedenken bei der Überquerung durch Fußgänger ohne Ampelanlage.
- b) Die Lage des KVP behindert Zufahrten, schränkt den Gehweg ein oder sorgt für zusätzlichen Lärm.

Thema 24 (Straßenquerung Hölzertal)

- a) Die Straße schneidet das Erholungsgebiet vom Ort ab.
- b) Die Straße zerschneidet die Ackergrundstücke.

Thema 25 (Zweck der Osttangente)

- a) Die Straße hat keinen verkehrlichen Nutzen, der die Nachteile der Anwohner rechtfertigt.
- b) Die Straße wird nur zur Befriedigung überörtlicher Verkehrsbedürfnisse geplant.
- c) Um den Zweck der Straße zu erreichen, sollte die Hölzertalstraße zumindest am Wochenende geschlossen werden.

Thema 26

Verfälschung der zu erwartenden Verkehrszahlen, da keine Berücksichtigung der Schließung der K1006, Erweiterung der Gewerbegebiete etc.

Thema 27

Anlieger des Wohngebietes Hanfländer bemängeln, dass keine Aussagen zu den künftigen Verkehrsmengen in der Oswaldstraße getroffen werden. Sie befürchten starke Lärm- und Schadstoffimmissionen, die gesundheitsschädlich sind. Teilweise werden Wasserschäden bei starkem Regen/ Unwetter befürchtet.

Thema 28

Steigung und Kurvigkeit der Straße wird in der Winterzeit zu einer eingeschränkten Verkehrssicherheit führen.

Thema 29

Für die Fußgänger und Radfahrer gibt es keine vernünftige Verbindung entlang der neuen Verlängerung der Oswaldstraße.

Thema 30

Geh- und Radweg östlich der Osttangente nicht breit genug für Begegnungsverkehr zwischen Traktorfahrern.

Thema 31

Forderung, den straßenbegleitenden Radweg im Bereich des Aussiedlerhofes nicht abzuschwenken, sondern entlang der Straße bis hin zum Kreisverkehr zu führen.

Thema 32

Fordern Lärmschutzmaßnahmen(auch aktive).

Thema 33

Fordern Verschiebung der Straße nach Westen.

Thema 34

Wünschen Flurbereinigung oder vergleichbares Verfahren.

Thema 35

Befürchten Wasserschäden bei starkem Regen/ Unwetter.

Thema 36

Ein gemeinsamer Kreislauf für Osttangente und Südumfahrung.

Einwendungen zum Bebauungsplan „Osttangente Magstadt“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden wird eine themenbezogene Zusammenstellung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen gegeben.

Thema 1

Abarbeitung des Schutzgutes Boden in den Unterlagen nicht ausreichend.

Für die Bestandsdarstellung wurde nur die Geologische Karte herangezogen. Kartenmäßige Darstellung der Beeinträchtigung fehlt. Die Kompensation des Schutzgutes Bodens ist nicht ausreichend.

Empfehlung, die erforderlichen Nacharbeiten in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde des LRA Böblingen durchzuführen (RP Stuttgart).

Thema 2

Detailplanung der Kompensationsmaßnahme K 4 bedarf einer Abstimmung mit dem Referat 56 im RP Stuttgart (RP Stuttgart).

Thema 3

Aufnahme der Kompensationsmaßnahmen in Grunderwerbspläne (RP Stuttgart).

Thema 4

Die Ortsumfahrung und die Osttangente werden abgelehnt (Landesnaturausschuss).

Thema 5

Kreisverkehr muss für die Nutzung von Langholzfahrzeugen geeignet sein (RP Tübingen, Forstdirektion).

Thema 6

Eine objektbezogene Baugrundberatung durch ein privates Ingenieurbüro wird empfohlen (RP Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau).

Thema 7

Es muss eine ausreichende Überdeckung der vorhandenen Gashochdruckleitung gegeben sein (EnBW).

Thema 8

Hinweis auf § 20 Denkmalschutzgesetz ist in den Bebauungsplan aufzunehmen (RP Stuttgart).

Thema 9

Die Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen ist als weitere Anlage (2) in Kopie beigelegt.

LANDKREIS BÖBLINGEN



Anlage 2 zu GR-Drucksache Nr. 105/2006

Landratsamt Böblingen Postfach 16 40 71006 Böblingen

Bau- und Umweltschutzamt

Bürgermeisteramt
Postfach 1161

71102 Magstadt

Bürgermeisteramt Magstadt

Eing. 19. Okt. 2006

..... Uhr Anl.

Elisabeth Zwanger-Achilles

Telefon 07031 663-1516

Telefax 07031 663-1963

E-Mail E.Zwanger-Achilles@lrabb.de

Zimmer 201 N

17. Oktober 2006

Az.: 40-621.41

Bebauungsplanverfahren „Osttangente Magstadt“ in Magstadt

Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB

Ihr Schreiben vom 13.07.2006

Az.: 621.427/Scha

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Planentwurf mit Textteil und Begründung in der Fassung vom 04.07.2006 nehmen wir wie folgt Stellung:

Baurecht

Es bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren fortzuschreiben.

Naturschutz

Es bestehen Bedenken zum o.g. Bebauungsplan, da sich die geplante Osttangente teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Glemswald“ befindet und deshalb eine Befreiung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung notwendig ist. Diese Befreiung ist nur mit Auflagen möglich.

Die untere Naturschutzbehörde hat das Befreiungsverfahren eingeleitet und das Regierungspräsidium Stuttgart und den Landesnaturschutzverband mit Schreiben vom 26.07.2006 angehört. Mit Schreiben vom 10.08.2006 stimmt das Regierungspräsidium der Befreiung nur unter der Voraussetzung zu, dass der Rückbau der L 1189 zwischen dem Gewerbegebiet Hutwiesen und dem Frauenkreuz als Auflage mit aufgenommen wird.

Der Landesnaturschutzverband stimmt mit Stellungnahme vom 17.08.2006 der Befreiung nur unter der Bedingung zu, dass als Ausgleich o.g. Straße geschlossen und zurückgebaut wird und dies verbindlich mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt wird.

Die untere Naturschutzbehörde hat bereits in den Stellungnahmen vom 23.02.2006 und 14.06.2006 eine Befreiung unter Berücksichtigung eines möglichen Rückbaus der L 1189 in Aussicht gestellt.

Landratsamt
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Telefon 07031 663-0
Telefax 07031 663-483
Internet www.landkreis-boeblingen.de
E-Mail posteingang@lrabb.de

Öffnungszeiten
Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr
Do 13.30-18.00 Uhr

Kfz-Zulassungsstelle
Mo-Mi 7.00-13.00 Uhr
Do 7.00-18.00 Uhr
Fr 7.00-12.00 Uhr
Sa 8.00-12.00 Uhr

Kreissparkasse Böblingen
BLZ 603 501 30
Kto. Nr. 17

- 2 -

Die vorliegende Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung muss außerdem in folgenden Punkten noch nachgearbeitet werden:

- An der Trasse sind punktuelle Baumpflanzungen vorzusehen.
- Kompensationsmaßnahme K 3: Das Entfernen standortfremder Gehölze und das abschnittsweise auf den Stöck setzten wird als reine Pflegemaßnahme gewertet. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten keine weiteren Bäume gepflanzt werden. Der Erweiterung des Röhrichtbestands um 10 m wird zugestimmt.

Von der geplanten Trasse sind zwei nach § 32 Naturschutzgesetz besonders geschützte Biotope betroffen (Biotop Nr. 7219-115-2546, Röhricht beim Gewerbegebiet Hölzer Tal und Biotop Nr. 7219-115-2547, Feuchtgebiet am Rankbach). Gemäß § 32 Abs. 2 Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können. Die Trasse durchschneidet beide Biotope. Daher ist die Erteilung einer Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde notwendig. Diese ist noch zu beantragen und kann in Aussicht gestellt werden, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Die Zerschneidung der Biotope ist in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung noch entsprechend zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

Der o.g. Bebauungsplan hat für die Landwirtschaft in Magstadt nachteilige Auswirkungen, da die geplante 800 m lange Straße in landwirtschaftliche Flurstücke, überwiegend Ackerland, mit einem Flächenumfang von 13 ha eingreift und davon 2,5 ha versiegelt und überbaut werden. Insgesamt sind durch die geplante Ost- und Südtangente nach dem Grunderwerbsverzeichnis Flurstücke in einem Umfang von fast 60 ha betroffen. Zusätzlich erfordert auch die geplante B464 landwirtschaftliche Flächen auf Magstadter Markung. Die drei geplanten Straßenbaumaßnahmen in Magstadt beanspruchen Boden in spürbarem Umfang, der den Landwirten als Produktionsgrundlage für ihre Betriebe fehlt und ein betriebliches Wachstum erschwert.

Auf der Gemarkung Magstadt werden nach unseren Unterlagen 600 ha an landwirtschaftlicher Fläche von 57 Landwirten genutzt. Davon sind 10 Landwirte aus Magstadt, die 57% dieser Fläche bewirtschaften. Landwirte aus Maichingen und Renningen nutzen 32% der Fläche, und 11% entfällt auf Landwirte aus anderen Gemeinden. Dies zeigt, dass der landwirtschaftliche Bodenmarkt in Magstadter durch die Landwirte aus den umliegenden Gemeinden erheblich unter Druck steht. Hinzu kommt, dass sich nördlich von Magstadt die ertragsmäßig ungünstigeren landwirtschaftlichen Flächen konzentrieren und im Süden und am östlichen Ortsrand von Magstadt, wo die Straßen geplant sind, die guten Ackerstandorte liegen.

Zusätzliche Verluste an guten Ackerböden sind zu erwarten, falls zukünftig das 14 ha große Gebiet zwischen Osttangente und Ortsrand an landwirtschaftlicher Fläche überbaut werden sollte.

Das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz wird an vier Stellen zerschnitten mit der Folge, dass Landwirte ihre Flurstücke zukünftig nur über Umwege erreichen, da die zukünftige 800 m lange Trasse nur an einer Stelle im Norden gequert werden kann. Der östlich der Trasse geplante Feldweg entlang der Straße sollte auch im Süden bis zum Kreisverkehr neben der Straße geführt werden. Für die Landwirte, die durch die Trasse bereits erhebliche Umwege hinnehmen müssen, sollte daher die kürzeste Wegstrecke gewählt werden.

- 3 -

Die bestehende Acker- und Grünlandflur wird diagonal zerschnitten, wodurch selbst im Falle eines Flurbereinigungsverfahrens diverse wirtschaftlich nicht mehr nutzbare Restflächen entstehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre es wünschenswert, wenn bei den ca. 1,5 ha an vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen diese Restflächen anstelle bewirtschaftbarer Ackerflurstücke genutzt würden (vgl. auch Flurneuordnung).

Der landwirtschaftliche Aussiedlerbetrieb östlich vom geplanten Kreisel sollte auch zukünftig seine ca. 4-5 ha hofnahen Wiesen und Weiden für seine Rinderhaltung nutzen können. Die Hofstelle ist über den Kreisverkehr erreichbar. Durch die Trasse wird allerdings die Bewirtschaftung des Betriebs erschwert.

Immissionsschutz/ Gewerbeaufsicht

Durch den Bebauungsplan sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Belange Lärm- und Reinhaltung der Luft (Schutzgut Mensch/Schutzgut Klima) betroffen. Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und der Umweltbericht werden aus Sicht des Immissionsschutzes als ausreichend erachtet.

Lärmemissionen: Knotenpunkt Einmündung in die Alte Stuttgarter Straße (KVP):

Die untere Immissionsschutzbehörde regt an zu prüfen, ob mit einer Verschiebung des Kreisverkehrsplatzes (KVP) nach Norden (weg von der Alten Stuttgarter Straße) um ca. 20 m die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV an den IP 5, 8 u. 9 einzuhalten sind, ohne eine Überschreitung der Grenzwerte bei der östlich des Kreisverkehrs gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle (IP 15 u. 16) hervorzurufen. Aus Sicht des Immissionsschutzes wird der Vorschlag des Straßenbauamtes, die Zu- und Ausfahrt, d.h. die Ab- und Auslenkung am Kreisverkehrsplatz (KVP) an der Alten Stuttgarter Straße (K 1005), Station 0+000,00, so zu gestalten, dass es zu einer Fahrgeschwindigkeitsverringerung kommt, ausdrücklich begrüßt. Die Anregung des Immissionsschutzes, den Kreisverkehrsplatz aus Lärmvorsorgegründen vom Wohngebiet abzurücken, unterstützt möglicherweise eine baulich Gestaltung des KVP im Sinne des Straßenbauamtes mit der Folge einer Verbesserung des Lärmschutzes für die o.g. kritischen Immissionsorte.

Die fachtechnische Stellungnahme des Immissionsschutzes nimmt dabei Bezug auf die schalltechnische Untersuchung der Beratenden Ingenieure VBI Fritz GmbH, Fehlheimer Str. 24, 64683 Einhausen vom 13.08.2004, Bericht Nr.: 02189/2 (Anlage 7) und den Umweltbericht der Gemeinde Magstadt, erstellt von der Baader Konzept Umwelt GmbH, Az.: 02 045 vom 24.05.1006 (Anlage 8).

Beim Neubau der Osttangente zwischen K 1005 und L 1189 handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG, wonach sicherzustellen ist, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht überschritten werden. Die 16. BImSchV konkretisiert die Mindestanforderungen des § 41 Abs. 1 BImSchG.

Die **Immissionsgrenzwerte** der 16. BImSchV für Wohngebiete können laut dem zugrundeliegenden o.g. Schallgutachten an **3 Immissionsorten nicht eingehalten werden**. Am IP 5 (Mozartweg 6), IP 8 (Alte Stuttgarter Straße 114) und IP 9 (Alte Stuttgarter Straße 112) werden die Tag- und Nachtgrenzwerte überschritten. Die betroffenen Gebäude liegen südlich des geplanten Kreisverkehrs am Bauende der Osttangente im Bereich des Anschlusses an die Alte Stuttgarter Straße (K 1005).

- 4 -

Ein aktiver Lärmschutz (hier: Lärmschutzwand) kann laut Untersuchung und Bewertung im Umweltbericht aufgrund der zu erhaltenden Zufahrtsmöglichkeiten zu den betroffenen Grundstücken von der Alten Stuttgarter Straße aus nicht durchgängig realisiert werden und müsste, um spürbare Pegelminderungen zu erzielen, mindestens 4 m hoch ausfallen. Der geringen abschirmenden Wirkung einer Lärmschutzwand stünden laut Umweltbericht außerdem landschaftliche als auch städtebauliche Belange entgegen.

Da aktiver Lärmschutz Vorrang vor passiven Schallschutzmaßnahmen hat, solange die Kosten der Schutzmaßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, regt die untere Immissionsschutzbehörde an, als alternative „aktive“ Maßnahme die Verschiebung des KVP um ca. 20 m nach Norden zu prüfen. Eine Abschätzung, ob dadurch unverhältnismäßige Kosten entstünden, kann von hier aus nicht erfolgen. Die Kostenberechnung liegt – obwohl in Kapitel 5 unter Ziff. 5.1 des Erläuterungsberichts vom 29.07.2005 als Anlage genannt – den Anhörungsunterlagen nicht bei.

Luft/Klima:

Hierzu bestehen keine Bedenken.

Boden

Aus den vorgelegten Unterlagen lässt sich die Bewertung des Eingriffs und Ausgleichs für das Schutzgut Boden nicht nachvollziehen. Eine Überarbeitung in Anlehnung an die im Literaturverzeichnis genannte, jedoch im Umweltbericht nicht angewendete Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ist nachzuliefern. In der Kompensationsbilanz ist das Schutzgut Boden analog dem Verfahren für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen und adäquate Kompensationsmaßnahmen sind zu benennen.

Beschreibung des Bodeninventars

Unter dem Abschnitt 7.3 Bestand – Schutzgut Boden werden im Umweltbericht nur Informationen aus der geologische Karte wiedergegeben, die keine ausreichenden Aussagen über anstehende Böden enthalten. Als alleinige Datengrundlage ist das nicht ausreichend, zumal für den Planungsbereich die Bodenkarte 1:25.000 (LGRB 1994) vorliegt.

Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit

Es wird im Umweltbericht allgemein für das Bearbeitungsgebiet anhand der Bodenschätzungsdaten tabellarisch eine Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden nach Heft 31 (Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Umweltministerium Baden-Württemberg) für die einzelnen Bodenfunktionen aufgeführt. Es fehlt aber der konkrete Bezug auf die durch die Maßnahmen temporär und dauerhaft beanspruchten Flächen (Versiegelung, Bankette, Bodenauftrag/-abtrag, Baustellenflächen s.u., Flächen für Kompensationsmaßnahmen). Dadurch bleibt das Ausmaß möglicher Beeinträchtigung von Bodenfunktionen und die Wirkung von Kompensationsmaßnahmen unklar.

Eingriffs-/Ausgleichsbewertung.

Laut Umweltbericht orientiert sich die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung an der Arbeitshilfe „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ der LUBW. Die in der Literaturliste aufgeführte Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ der LUBW ist Teil davon.

Leider hat man weder die Methodik dieser Arbeitshilfe (analog der Anwendung für das Schutzgut Arten und Biotope) noch eine vergleichbare andere Methodik für das Schutzgut

- 5 -

Boden herangezogen. Eine nachvollziehbare Eingriffs-/Ausgleichsbewertung für das Schutzgut Boden ist dem Umweltbericht daher nicht zu entnehmen.

Kompensationsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf wird lediglich für das Schutzgut Arten und Biotope (siehe Tabelle 10) ermittelt. In Tabelle B-13 (Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) fehlt unter Beeinträchtigungen auch der Auf-/Abtrag von Böden. Ob mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriff in den Boden ausreichend und adäquat ausgeglichen wird, ist nicht nachzuvollziehen.

Eine wirkungsvolle Kompensation im Sinne des Flächenmanagements wird erreicht, wenn die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich reduziert werden kann, weil Wohnraum in der Innenstadtumgebung aufgrund deren erwarteter Entlastung und Aufwertung (s. Bericht zum Zielabweichungsverfahren) besser genutzt bzw. hier neuer Wohnraum geschaffen werden kann.

Baustelleneinrichtungen

Einrichtungen für den Baustellenbetrieb sind möglichst auf bereits befestigten Flächen anzulegen. Es wird vorgeschlagen, als Alternative zu prüfen, ob ggf. im Industriegebiet angrenzende Lagerflächen für die Bauzeit gepachtet werden können. Flächen für Baustelleneinrichtungen auf bisher unbefestigten Böden sind in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (s.o.) zu berücksichtigen. Auf zuvor unbefestigten Böden sind wirksame Maßnahmen gegen Verdichtungen vor der Anlage von Baustelleneinrichtungen zu treffen.

Hinweise zum schonenden Umgang mit Boden:

- Für überschüssigen Bodenaushub ist ein Verwertungskonzept, getrennt nach kulturfähigem Ober- und Unterboden bzw. Verwertungseignung des Bodenmaterials, zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Eine ggf. Verwertung von Oberbodenmaterial auf landwirtschaftlich genutzten Flächen muss den Anforderungen des § 12 BBodSchV entsprechen und ist mit dem Landratsamt abzustimmen.
- Für den Umgang mit kulturfähigem Bodenmaterial sind bei Ausbau, Zwischenlagerung und Wiedereinbau die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten.
- Humoser Oberboden ist im Bereich der Trasse und im Bereich von Abgrabungen/Aufschüttungen vor Baubeginn abzuschleppen und bis zur Wiederverwertung in begrünten Mieten (maximale Höhe 2,5 m) zu lagern.
- Flächen für Baustelleneinrichtungen sind grundsätzlich auf bereits befestigten Flächen anzulegen. Ist dies nicht möglich, so ist bei der Einrichtung auf Grünland die tragende Grasnarbe zu belassen. Ggf. sind zusätzliche technische Maßnahmen zu Schutz vor Verdichtungen (z.B. Baggermatratzen) vorzusehen.
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind nicht mehr benötigte Baustellenflächen durch tiefgehende Bodenlockerung und Einsaat mehrjähriger intensivwurzelnder Pflanzenarten zu rekultivieren.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial vermieden werden. Das Betanken von Fahrzeugen ist nur auf befestigten Flächen zulässig.
- Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

- 6 -

Grundwasser

Das Vorhaben liegt im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart; die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.02 ist zu beachten.

Drei Bauwerke greifen in das Grundwasser ein, eine Bauwasserhaltung ist erforderlich. Hierzu ist jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung vom Grundwasser beim Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaftsamt zu beantragen.

Altlasten

Es bestehen keine Bedenken.

Abwasser-, Niederschlagswasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken, da die Niederschlagswasserbeseitigung mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt ist.

Durch die Versiegelung müssen größere Niederschlagswassermengen abgeleitet werden, die dem Planbach zugeführt werden. Um den natürlichen Abfluss herzustellen, sind Retentionsfilterbecken vorgesehen, die weitestgehend den natürlichen Abfluss sicherstellen. Für die Einleitung ist eine Gestattung zu beantragen.

Oberirdische Gewässer

Von dem o.g. Vorhaben ist der als Gewässer II. Ordnung einzustufende Planbach betroffen. Der Planbach befindet sich im Abschnitt des geplanten Brückenbauwerks weitgehend in einem den Zielen und Grundsätzen der Wasserwirtschaft entsprechenden naturnahen Zustand. Der Gewässerlauf wird in dem betroffenen Abschnitt von einem standortgerechten Ufergehölz begleitet, und die angrenzenden Flächen werden als Wiesen genutzt, wobei sich in einer gewissen Breite bereits ein Schilfgürtel ausbreiten kann.

Seit Inkrafttreten der EU- Wasserrahmenrichtlinie haben die Gewässerbewertung und der Gewässerschutz eine neue Qualität bekommen. Die Gewässer sind nicht nur in einen guten ökologischen Zustand bzw. in einen Zustand mit einem guten ökologischen Potential zu bringen, sondern es besteht auch ein Verschlechterungsverbot, verankert in §§ 25a bzw. 25b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie in § 3g Wassergesetz Baden-Württemberg (WG).

Danach stellt sich die Quering des Planbachs grundsätzlich eher kritisch dar, da das Brückenbauwerk einen unmittelbaren Eingriff in das Gewässer bzw. in die Auebereiche bedeutet. Bislang fehlen hierzu in den Unterlagen Berechnungen zur Dimensionierung des Brückenbauwerks bezogen auf zu erwartende Hochwasserereignisse. Dies ist zu ergänzen.

Das Brückenbauwerk ist als Anlage am Gewässer gem. § 76 WG zu genehmigen. Der Durchlass des Brückenbauwerks ist so zu dimensionieren, dass die Abflusssituation in diesem Abschnitt des Planbachs nicht zu Lasten Dritter verändert wird. Sohle und Ufer sind naturnah bzw. mit anstehendem Material herzustellen. Somit ist ein einfaches Bauwerk aus Elementen mit einem Rohr- oder Rechteckprofil nicht genehmigungsfähig. Für das Genehmigungsverfahren sind dem Wasserwirtschaftsamt entsprechende Planunterlagen vorzulegen.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen K 1 und K 4 sind im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens gem. § 31 WHG zu genehmigen. Auch hierfür sind dem Wasserwirtschaftsamt entsprechend aussagekräftige Planunterlagen zu liefern. Die erforderlichen Unterlagen haben Längs- und Querschnitte sowie hydraulische Nachweise der Leistungsfähigkeit des bestehenden und des künftigen Bachbetts zu beinhalten. Die Renaturierungsmaß-

- 7 -

nahmen dürfen nicht zu neuer Betroffenheit Dritter führen, d.h., wenn Ausuferungen bei einer geringeren Jährlichkeit als im heutigen Ausbauzustand erzeugt werden sollen, dürfen sich diese nur auf die erworbenen Flächen erstrecken.

Die Maßnahme K 1 wirft zudem die Frage auf, ob sie vorrangig für die Straßen- bzw. die Brückenplanung ist oder als eigenständige Kompensationsmaßnahme gedacht ist, weil der betroffene Abschnitt des Planbachs in gutem Zustand ist. Diesbezüglich sollte man sich noch mit dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung setzen.

Die Maßnahmen K 3 und K 4 werden unsererseits überaus begrüßt. Wir regen dennoch bei K 4 an, die vorhandenen Rohrelemente auszubauen und fachgerecht zu entsorgen. Dieser alte Gewässerstrang kann dann entweder als Flutmulde fungieren oder ist mit dem Aushubmaterial des neuen Bachlaufs, entsprechend der Reihenfolge der Bodenhorizonte, zu verfüllen.

Weiterhin ist die Bemessung der geplanten Rückhaltebeckens und v.a. die Entlastungsmenge des Beckens, die in den Planbach geleitet werden soll, im Bebauungsplan festzusetzen. Die Entlastungsmenge darf entsprechend § 45b Abs. 3 WG zu keinem hydraulischen Stress und somit zu keinen Erosionsschäden an Sohle und Ufern des Planbachs führen. Das Volumen ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Straßenbau

Es bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan. Die Belange des Straßenbaus sind im Bereich der Anbindung der Osttangente an die K 1005 bzw. die L 1189 (Hölzertalstraße) berührt. Nach dem Umstufungskonzept, das von den Beteiligten noch gebilligt werden muss, ist vorgesehen, die L 1189 zur Gemeindeverbindungsstraße und die K 1005 in diesem Bereich zur Gemeindestraße abzustufen. Ferner ist anzumerken:

- Für den neuen Anschluss der Osttangente an die K 1005 ist eine Vereinbarung mit dem Straßenbauamt abzuschließen. Darin ist die Kostentragung einschließlich der erforderlichen Ablösekosten und der zukünftigen Unterhaltungslast des Kreisverkehrs zu regeln. Nach § 30 (1) StrG hat die Gemeinde die Kosten für den neuen Anschluss zu tragen.
- Die Planung des Kreisverkehrs (KVP) ist mit dem Straßenbauamt abzustimmen.

In technischer Hinsicht wird festgestellt, dass die Zufahrt in den Kreisverkehr so zu gestalten ist, dass eine ausreichende Ablenkung des einfahrenden Fahrzeugs gewährleistet wird. Die derzeitige Planung sieht nur eine geringe Auslenkung von der durchgehenden Fahrspur aus Magstadt in Richtung L 1188 vor. Dadurch wird die Fahrgeschwindigkeit der ortsauswärts fahrenden Fahrzeuge nicht ausreichend reduziert. Zur Abhilfe schlagen wir vor, die Breite der Fahrbahnteiler in der Zufahrt zu reduzieren und die Zufahrt möglichst senkrecht auf den KVP herzustellen.

Flurneuordnung

Die Osttangente ist eine verkehrliche Fortführung der geplanten Südumfahrung Magstadt (L 1189). Die Flächenbereitstellung für die L 1189 ist im Rahmen eines Unternehmensflurneuordnungsverfahrens vorgesehen, das im Jahr 2008 angeordnet werden soll, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Sofern der Bebauungsplan für die Osttangente in engem zeitlichen Zusammenhang mit der L 1189 gesehen wird, könnte auch für die Osttangente die Flächenbereitstellung im Flurneuordnungsverfahren erfolgen. Voraussetzung hierfür ist ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan, für den das Regierungspräsidium Stuttgart die enteig-

- 8 -

nungsrechtliche Wirkung bestätigen muss. Wenn für die Gemeinde Magstadt ein kombiniertes Flurneuordnungsverfahren vorstellbar ist, wird um enge Beteiligung der Flurneuordnungsbehörde im weiteren Planungsverfahren gebeten.

Grunderwerb:

Der Grunderwerb kann im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens vom Landratsamt Böblingen erfolgen. Hierzu sollte bereits im Vorfeld mittels einer Preisfindungskommission (Gutachterausschuss der Gemeinde, Flurneuordnungsbehörde, Vertreter der Landwirtschaft) der Kaufpreis in Abhängigkeit von der Bodengüte festgelegt werden. Eine Wertsteigerung der landwirtschaftlichen Grundstücke aufgrund des Bebauungsplans ist nicht gegeben.

Landwirtschaftliche Wege:

Auf der Ostseite der geplanten Osttangente ist ein durchgängiger landwirtschaftlicher Begleitweg vorgesehen. Auf der Westseite fehlt dieser. Im Bereich der Grünlandnutzung der Grundstücke ist dies unerheblich. Für die Ackernutzung muss eine Möglichkeit zum Wenden der landwirtschaftlichen Maschinen vorgesehen werden (Erdweg oder Treppenschädigung). Dies gilt für die Flurstücke 6046 bis 6053 und 6234 bis 6241.

Flurstruktur:

Im Bereich der Flurstücke 6234 bis 6241 entstehen durch die Osttangente kleine, missgeformte Restgrundstücke, die durch Rekultivierung des Feldwegs 6223/1 und Neuordnung der Grundstücke 6219 bis 6223 ("durchstrecken") vermieden werden können.

Ausgleichsflächen

Die auf Flst. 6223 vorgesehene Umnutzung von Acker in Grünland und Bepflanzung mit Bäumen sollte nicht im noch verbleibenden (und durch die Straße verkleinerten) Ackerfeld erfolgen, sondern auf ohnehin landwirtschaftlich nicht (mehr) nutzbaren Flächen (westliche Reste der Flst. 6237 bis 6241 oder Restdreiecke im Bereich der Flst. 6049 bis 6053) vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Eisenmann